

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

über die Festlegung des geografischen UAS-Gebietes „Nationalfeiertag 2026“

gemäß § 24j Abs. 2 Luftfahrtgesetz (LFG)

Aufgrund § 24j Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2026, wird verordnet:

§ 1. Der Ein-, Aus- und Durchflug und der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen in das bzw. im bzw. aus dem in § 2 festgelegtem geografischen UAS-Gebiet ist am 26.10.2026 von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr untersagt.

Grenzen des geografischen UAS-Gebietes

§ 2. (1) Das geografische UAS-Gebiet „Nationalfeiertag 2026“ bildet ein Kreis mit einem Radius von 1500 m um den nachfolgenden Mittelpunkt.

Mittelpunkt	48° 12` 28,8`` Nord	16° 21` 59,5`` Ost
-------------	---------------------	--------------------

(2) Die geografische Zone wird nach unten durch die Erdoberfläche und nach oben durch eine Horizontalfläche in 120m AGL begrenzt.

(3) Eine geografische Darstellung ist angeschlossen, die einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet.

Ausnahmen vom Verbot

§ 3. Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

- a) Flüge mit unbemannten Luftfahrzeugen, welche zu sicherheitspolizeilichen oder strafprozessualen Zwecken eingesetzt werden
- b) Flüge von unbemannten Luftfahrzeugen der Rettungs- und Einsatzorganisationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- c) Flüge von unbemannten Luftfahrzeugen mit Zustimmung der für die Veranstaltung zuständigen Sicherheitsbehörde und mit einer Bewilligung gemäß Anhang B Pkt.

A.2 Abs 2 LVR 2014

Zuwiderhandlungen

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 169 Abs. 1 LFG geahndet.

Kundmachung, In- und Außerkrafttreten

§ 5. (1) Die Verordnung tritt mit den in § 1 genannten Zeitpunkten in und außer Kraft.

(2) Um einen möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung über das digitale Drohnenspace System der Austro Control GmbH.

Wien, am 09.10.2026

Der Landespolizeipräsident

Dr. Gerhard Pürstl

Anlage zur Verordnung gem. § 2 (3):

